

Satzung

der Kleingärtner im Verband der Gartenfreunde Gera - Land e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Gartenverein „Tessegrund“ Harpersdorf e.V. und hat seinen Sitz in Harpersdorf.

Der Verein ist beim Amtsgericht Gera unter dem Vereinsregister 3VR444L eingetragen.

Er ist Mitglied im Verband der Gartenfreunde Gera - Land e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung!

Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Zweck und Ziel der Kleingärtner

Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990 die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.

Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit und dient der Erholung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.

Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflanzen und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landwirtschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und den staatlichen Organen.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingarten - Nutzungsverträge in Vollmacht des Kreis- bzw. Stadtverbandes ab. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbständig und konfessionell unabhängig. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für die Sparte beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Gartenvereins eingesetzt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied in einen Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und die Mitgliederversammlung bestätigt die Aufnahme in den Verein. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung **der Gartenordnung** und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 100,-€.

Scheidet das Mitglied aus dem Verein aus, besteht kein genereller Anspruch auf Rückerstattung der Aufnahmegebühr! Insbesondere ist die Pachtsache im ordnungsgemäßen Zustand, d.h. wie bei Vertragsschluss dem Verein zu übergeben. Bei unsachgemäßem Ausscheiden des Mitgliedes behält sich der Verein vor, sämtliche Aufwendungen dem ehemaligen Mitglied in Rechnung zu stellen!

4. Alle Mitglieder sind als Mitglied im Verband der Gartenfreunde Gera - Land e.V. organisiert und werden bei Anerkennung dieser Satzung in den Gartenverein aufgenommen.
5. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich **19,00 €**.
Davon werden 15,00 € an den Regionalverband der Gartenfreunde abgegeben. Der Betrag kann durch den Regionalverband der Gartenfreunde angepasst werden. Die evtl. Anpassungen der Beiträge werden zur Mitgliederversammlung kommuniziert.
6. Die Satzung ist aktuell auf der Homepage des Vereins www.gartenverein-tessegrund.de einzusehen.
Jedes Mitglied des Vereins hat eine entsprechende Informationspflicht!

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- Sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- Gartenvereinseigene Einrichtungen und Geräte zu nutzen
- Einen Antrag auf Nutzung einer Parzelle zu stellen
- alle beschlossenen Maßnahmen zur Förderung des Erholungswertes zu fordern
- seine Parzelle im Sommerhalbjahr durchgängig zu nutzen

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

Diese Satzung und den Kleingarten - Nutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen seine Parzelle und die Außenanlagen zu pflegen. Wenn er seiner persönlichen Verantwortung für die Erhaltung und Pflege seiner Parzelle und des Gemeinwesen nicht nachkommen kann, geeignete Maßnahmen zu deren Sicherstellung zu ergreifen.

Seine Verantwortung gegenüber der Natur und Umwelt gerecht zu werden. Es sind nur solche Ziergehölze anzupflanzen, die nicht als Wirtspflanzen für Krankheiten an Obstgehölzen u.a. Nutzpflanzen gelten.
Chemische Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, 5 Arbeitsstunden pro Gartensaison abzuleisten und die festgelegten Gemeinschaftsarbeiten zu erfüllen.

Die Höhe der Berechnung einer Arbeitsstunde wird in der Gartenordnung geregelt und kann jährlich durch den Vorstand nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung abgestimmt und beschlossen werden.

Die Gemeinschaftsarbeiten, geregelt in der Gartenordnung, zählen nicht zu den verpflichteten Arbeitsstunden!

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der entsprechende Ersatzbeitrag zu entrichten!

Des Weiteren hat jedes Mitglied eine Informationspflicht. Hierzu zählt die Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Sichtung der Aushänge oder digital über die Website.

Seine persönlichen Daten - Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, Postanschrift) stets aktuell zu halten und dem Vorstand zu melden!

Zu § 5

1. Mitglieder der Privatgärten

Die Errichtung der Freizeithäuser / Lauben auf dem Privatland oberhalb des Gartenvereins „ Tessegrund Harpersdorf e.V.“ wird nur gestattet, wenn dieser Eigentümer / Pächter sich dem Verein anschließen indem sie Mitglied werden.
(so besagt es der Beschluss aus 1983 des damaligen Vorstandes)

Diese Mitglieder sind mit allen Rechten und Pflichten vollwertige Mitglieder des Gartenverein „Tessegrund Harpersdorf e.V.“.

Die Privatgärten erhalten die Stromversorgung zum aktuell üblichen Tarif des Versorgers / Anbieters durch unseren Verein!

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod

1. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

2. Bei Gartenabgabe ist der Abgebende verpflichtet, solange den Garten in Ordnung zu halten, bis er einen Nachfolger gebracht hat.

3. Sollte der Abgebende seinen Garten nicht in Ordnung halten, so wird der Verein den Garten gärtnerisch herstellen lassen und dem Abgebenden wird die mit 10,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt.

4. Ein Mitglied **wird** ausgeschlossen, wenn es :

- Die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt
- Durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.

- **Die Zahlungstermine werden vom Vorstand festgelegt. Nicht termingerechte Zahlungen werden mit der Erhebung der Mahngebühren**

angemahnt. Erfolgt die Zahlung danach nicht innerhalb von 2 Monaten, ist die Mitgliedschaft nach § 3 und das Pachtverhältnis laut Pachtvertrag beendet!

Seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ohne Zustimmung des Vorstandes auf Dritte überträgt.

Seinen Verpflichtungen, Umlagen der finanziellen Belastung des Vereins bzw. wiederkehrende Grundgebühren nicht zu bezahlen.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

- Vor der Behandlung des Ausschlusses **durch den Vorstand** ist hier eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
- Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Vorstandsversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss in der nächsten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitglied auszusprechen.
- Der Beschluss der **Vorstandsversammlung** über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich **zu zustellen**.

6. Bei Ausschluss endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7

Die Organe des Gartenvereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Revisionskommission

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Er ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereins-Mitglieder die schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat **schriftlich an jedes Mitglied und durch Aushang** mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Sparte bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärtner betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Die Gäste haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Stadt-, Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisionskommission
 - Beschlussfassung über Mitglieder, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, Abfallbeseitigung, Park- und Fahrregime u.a.
 - Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge.
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichts und des Berichts der Revisionskommission sowie Entlassung des Vorstandes zur Wahlberichtsversammlung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellv. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer
- e. dem Verantwortlichen für Ökologie und Umwelt

- Der Vorstand wird in der Regel für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechen der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a. - e. ist nicht zulässig.
- Der Vorsitzende des Vereins oder der Stellv. Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr einzeln.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, und dieses ist im Protokoll festzuhalten.
- Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Kosten sind vom Verein auf Antrag zu erstatten.

Aufgaben des Vorstandes

- laufende Geschäftsführung des Vereins

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Für ungerechtfertigte (kostenlose) Entnahme von Wasser und Elektroenergie Sanktionen zu erheben.
- Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen zur Erhöhung des Erholungswertes einzuhalten und durchzusetzen
- Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden

§ 10

Finanzierung des Verein

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtung gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Im Weiteren gelten die Beschlüsse des Verbandes.

§ 11

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreter vorzunehmen. Dabei gilt, das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 12

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten - Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt/Kreis- oder Landesverbandes durchzuführen.

Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten - Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 13

Die Revisionskommission

Die Revisionskommission wird in der Regel für 4 Jahre gewählt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen. Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand bezüglich ihrer Arbeit.

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 14

Auflösung des Verein

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder an den Verband der Gartenfreunde Gera - Land e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt bzw. im Kreis einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Verband der Gartenfreunde Gera - Land e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Zustimmung des Finanzamtes ist hierbei einzuholen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese **Satzungsänderung** wurde von der Mitgliederversammlung am **13.07.2024** beschlossen.

Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht.

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Vorsitzender
Regina Böttcher

Stellv. Vorsitzender
Markus Beukert

Harpersdorf, den 13.07.2024